

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	13.10.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	20.10.2020

Betreff:

Weisungerteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden GmbH für das Geschäftsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages für die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung

zu stimmen.

Begründung:

Verweisend auf die Vorlage 069/2020 die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Winnenden GmbH für das Geschäftsjahr 2019 findet in dieser Sitzungsvorlage die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden GmbH für das Geschäftsjahr 2019 statt.

Nachdem der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Prüfungsbericht bestätigt wurden, können der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung entlastet werden.

Für die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH die Gesellschafterversammlung zuständig.

Gemäß § 18 Abs. 1 GemO sind die Mitglieder des Aufsichtsrates einer städtischen Gesellschaft (Stadtwerke Winnenden GmbH, Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH, Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG und Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH) befangen, wenn über die Entlastung des Aufsichtsrates Beschluss gefasst wird. In erster Linie wird durch die Entlastung nicht das Unternehmerinteresse, sondern das Eigeninteresse (mögliche Schadensersatzansprüche gegen AR-Mitglieder aus deren persönlicher Haftung) verfolgt. Demnach besteht gemäß § 18

Abs. 1 GemO ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für die Person selbst und damit Befangenheit.

Anlagen: